



Ministerialdirektor Peter Mießen
Abteilungsleiter Haushalt

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-1932

FAX +49 (0) 30 18 682-881932

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 17. Dezember 2012

BETREFF **Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes -
Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO (VV-ReVuS);
Inkraftsetzung**

Rundschreiben des BMF vom 16. März 1953
- II B - O 4300 - 72/53 sowie alle dazu ergangenen Schreiben des BMF -

ANLAGEN 1

GZ **II A 6 - H 3006/11/10003**

DOK **2012/1112697**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden gemäß Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 BHO sowie anschließender Erteilung des Einvernehmens des Bundesrechnungshofes gemäß § 73 Absatz 1 BHO bzgl. der Regelungen zur Buchführung über das Vermögen und die Schulden des Bundes und Anhörung des Bundesrechnungshofes gemäß § 103 BHO treten die beiliegenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Der mit Rundschreiben vom 16. März 1953 bekannt gegebene „Entwurf der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes - VBRO“ sowie alle dazu ergangenen Schreiben des BMF sind mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de sowie des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes unter www.kkr.bund.de veröffentlicht.

Für die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes ist Nr. 4 VV-ReVuS maßgebend. Die Anpassung der Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) erfolgt Anfang 2013.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden am 21. November 2012 wurde einvernehmlich beschlossen, dass unter Leitung des BMF eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet wird, deren Ziel die Erarbeitung möglichst einheitlicher Regelungen für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen ist. Hierzu werde ich gesondert im Frühjahr 2013 einladen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich Anpassungen der VV-ReVuS auf Grund der zu erwartenden Ergebnisse des Projektes „Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens des Bundes“ im BMF ergeben können.

Zusatz für BMF, Referate Z A 3 und II A 5 (BfdH der Epl. 32 und 60)

Die Bekanntgabe in dem Zuständigkeitsbereich Ihres Einzelplans bitte ich in eigener Verantwortung sicherzustellen

Im Auftrag
Mießen

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.